

Mustervereinbarung¹⁾

Tätigkeit im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages²⁾ (gem. § 3 Nr. 26 a EStG)

Präambel

Die Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung wird nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt, sondern um sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Bei der Vergütung handelt es sich nicht um eine adäquate finanzielle Gegenleistung, sondern um eine pauschalierte Erstattung des mit der Tätigkeit verbundenen Aufwandes.

§ 1 Tätigkeit

- (1) Herr/Frau
Anschrift
- nachfolgend "ehrenamtlich Tätige*r" genannt -
wird für den Verein
Anschrift
- nachfolgend „Verein“ genannt -
ab dem ehrenamtlich tätig.

- (2) Der/Die ehrenamtlich Tätige übernimmt die Aufgabe/Tätigkeit³⁾ als
.....

*(Anmerkung: In den Anwendungsbereich des Ehrenamtsfreibetrages (gem. § 3 Nr. 26 a EStG) fallen nebenberufliche Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb eines gemeinnützigen Vereins, (Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Speisen- und Getränkeverkauf, Sponsorengewinnung oder -betreuung) sind nicht begünstigt), ausgenommen vom Ehrenamtsfreibetrag ist auch eine Tätigkeit als Sportler*in.)*

§ 2 Vergütung

- (1) Zur pauschalen Abgeltung seines/ihres Aufwandes erhält der/die ehrenamtlich Tätige eine Vergütung in Höhe von € pro Jahr/Monat/Woche/Stunde⁴⁾ (*nicht Zutreffendes streichen*) als steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung (im Rahmen von § 3 Nr. 26 a EStG und § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV) ausgezahlt⁵⁾.
- (2) Der/Die ehrenamtliche Tätige wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten nur bis zur Höhe von insgesamt z. Zt. 960 € im Kalenderjahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

*(Anmerkung: Der Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG kann von der Person nur insgesamt pro Kalenderjahr in dieser Höhe geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten sind zusammenzurechnen!)*⁶⁾

§ 3 Inanspruchnahme des Ehrenamtsfreibetrages

Der/Die ehrenamtliche Tätige erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie den Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von z. Zt. 960 €/Kalenderjahr durch Einnahmen aus anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten - z. B. für einen anderen Verein

- nicht (*wenn nicht zutreffend streichen*)

- nur bis zu einer Höhe von € im Kalenderjahr (*wenn nicht zutreffend streichen*)

in Anspruch nimmt bzw. nehmen wird. Diese Erklärung gilt, soweit die Tätigkeit gem. § 1 dieser Vereinbarung über das laufende Kalenderjahr hinaus ausgeübt wird, auch für die folgenden Kalenderjahre bis zum Ende dieser Tätigkeit.

§ 4 Besondere Vereinbarungen

(1) Der/Die ehrenamtlich Tätige verpflichtet sich:

.....

(Anmerkung: Hier können sämtliche Verpflichtungen, die der Verein dem/der ehrenamtlich Tätigen auferlegen will, vereinbart werden, z. B. Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Vereinsmanagerlizenz, regelmäßige Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses, etc..)

(2) Der/Die ehrenamtlich Tätige hat über alle Vereinsangelegenheiten, die ihm/ihr im Rahmen oder anlässlich seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind oder werden, auch nach Beendigung seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Schlussbestimmungen

Der/Die ehrenamtliche Tätige erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass seine/ihre Angaben in § 3 dieser Vereinbarung der Wahrheit entsprechen und verpflichtet sich, dem Verein Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Falsche Angaben oder Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können Schadensersatzansprüche auslösen.

.....

Ort, Datum

.....

Vereinsvorstand (gem. § 26 BGB)

.....

Ort, Datum

.....

ehrenamtlich Tätige*

Diese Mustervereinbarung ist ein unverbindlicher Vorschlag des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. für eine Tätigkeit ausschließlich im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages (gem. § 3 Nr. 26 a EStG). Die vertragliche Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen muss den individuellen Umständen angepasst sein. Muster können insoweit nur als Anhaltspunkt dienen. Eine Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Allgemeine Hinweise:

- 1) Die Anwendung dieser Mustervereinbarung setzt zunächst einmal voraus, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit (mit Aufwandsentschädigung) vereinbart werden soll. Für Arbeitnehmer*innen und für selbstständig Tätige ist diese Mustervereinbarung nicht geeignet.
- 2) Vergütungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten in gemeinnützigen Sportvereinen sind insgesamt bis zur Höhe von 960,- € im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Um den Ehrenamtsfreibetrag (nach § 3 Nr. 26 a EStG) in Anspruch nehmen zu können, müssen gleichzeitig die folgenden sechs Anspruchsvoraussetzungen für den Ehrenamtsfreibetrag erfüllt sein:
 - Es muss eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden (siehe Hinweis 3).
 - Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden (siehe Hinweis 4).
 - Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht werden.
 - Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.
 - Für die Einnahmen aus der Tätigkeit darf nicht bereits – ganz oder teilweise – die Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 EStG) oder der sog. Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) in Anspruch genommen werden.
 - Für sog. Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder muss die Vereinssatzung eine Bezahlung des Vorstandes ausdrücklich erlauben.
- 3) Der Ehrenamtsfreibetrag (gem. § 3 Nr. 26 a EStG) sieht im Gegensatz zum Übungsleiterfreibetrag (gem. § 3 Nr. 26 EStG) keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten vor, ausgenommen ist jedoch die Tätigkeit als Sportler*in. Die Tätigkeit muss für den ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb ausgeübt werden, Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nicht begünstigt.

Beispiele für begünstigte Tätigkeiten:

- Vorsitzende*r, Geschäftsführer*in, Schatzmeister*in, Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit, Jugendleiter*in, etc.
- Abteilungsleiter*in
- Bürokraft in der Geschäftsstelle (sofern der Aufgabenbereich dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen ist)
- Hausmeister*in, Platzwart*in, Gerätewart*in, Reinigungskraft (sofern die Räume/Plätze/Geräte dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind)
- Aufsichtspersonal (Sicherheits- und Ordnungsdienste, sofern die Veranstaltungen dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind)
- Schiedsrichter*in im Amateurbereich

Beispiele für nicht begünstigte Tätigkeiten:

- Sportler*in
- Verkauf von Speisen oder Getränken bei einer Vereinsveranstaltung oder in der Vereinsgaststätte
- Verkauf von Sportartikeln im Sportshop
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von geselligen Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird
- Akquise oder Betreuung von Werbepartnern für Bandenwerbung, Trikotwerbung, Anzeigen in der Vereinszeitung, etc.

- 4) *Eine der Anspruchsvoraussetzungen des Ehrenamtsfreibetrages (gem. § 3 Nr. 26 a EStG) ist die „Nebenberuflichkeit“. Ob eine Tätigkeit als nebenberuflich beurteilt wird, richtet sich ausschließlich nach dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit; sie gilt als nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs (i. d. R. bis zu 14 Std./Woche) in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch Personen nebenberuflich tätig sein, die überhaupt keinen Hauptberuf im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausüben, z. B. Hausfrauen/-männer, Vermieter*innen, Studierende, Rentner*innen oder Arbeitslose. Bei schwankender wöchentlicher Arbeitszeit oder wenn die Tätigkeit nur einige Wochen oder Monate dauert, wird die erreichte Stundenzahl auf die Gesamtdauer der Vertragslaufzeit (nicht auf das gesamte Kalenderjahr) bezogen.*
- 5) *Bei der Anwendung des Ehrenamtsfreibetrages gilt das sog. Zuflussprinzip, d. h. es kommt nicht darauf an, wann die Tätigkeit ausgeübt wurde, sondern wann der/die ehrenamtlich Tätige die Vergütung erhalten hat (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG).*
- 6) *Eine zeitanteilige Aufteilung des Jahres-Freibetrages ist nicht erforderlich; d. h. auch dann, wenn die Tätigkeit nur während eines Teils des Jahres ausgeübt wird, hat man trotzdem Anspruch auf den vollen Jahres-Freibetrag.*